

Geplante Satzungsänderungen

1. Aufnahme § 6 a Kinder- und Jugendschutz

Der TSV Groß Vollstedt e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Schwerwiegende und strafrechtlich relevante Verstöße führen zu Vereinsausschluss.

2. Änderung § 7 bezüglich der Kündigungsfrist:

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Kalenderhalbjahr (30.06./31.12.)

3. Änderung § 11: Zusammensetzung des Vorstands u. Vorstandshaftung

§ 11 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind **die drei Personen des geschäftsführenden Vorstandes**. Vertreten wird der Verein stets durch 2 Vorstandsmitglieder, wovon ein Vorstandsmitglied aber der erste oder zweite Vorsitzende sein muss.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

- **dem 1. Vorsitzenden**
- **dem 2. Vorsitzenden**
- **dem Kassenwart**

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- **dem Geschäfts- und Protokollführer**
- **dem Jugendwart**
- den Spartenleitern (Obleuten) Senioren
- den Spartenleitern (Obleuten) Junioren
- dem Vereinsschiedsrichterbeauftragten
- Vertreter des Fördervereins 90 des TSV Groß Vollstedt
- zwei Beisitzern
- Projektbeisitzern

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Vorstandshaftung gegenüber dem Verein wird grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Jedes Mitglied des Vorstandes darf bei entsprechender Wahl maximal zwei Funktionen ausüben. Es muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und Vereinsmitglied sein.